

GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

Fall 1

02.11.2018





Viola de Blecourt

viola.deblecourt@jura.uni-muenchen.de

Fragen jederzeit vor oder nach der AG oder per E-Mail



Ablauf der Übung

- Termine: Freitags, 10:00 c.t. und 14:00 c.t.
- **Voraussichtlich keine AG am 16.11.2018**
- 13 Fälle bis Februar
- Lösungen und neue Fallangaben jeden Freitag im LMU-Portal



Sinn der Veranstaltung

- Fallbearbeitung lernen
- Wissen aus der Vorlesung anwenden
- Klausurtechnik erarbeiten
- „Lernen lernen“

Vor- und Nachbereitung?



Heutige Lernziele:

- Der Gutachtenstil im Zivilrecht
- Aufbau einer Falllösung
- Arbeit am Gesetz

Rechtlicher Themenkreis:

Vertragsschluss und Stellvertretung



Fallbearbeitung im Zivilrecht

- Lösen des konkreten Falls
 - Echoprinzip
 - keine Sachverhaltsquetsche
- Gutachtenstil: Obersatz, Definition, Subsumtion, Konklusion
- Schwerpunktsetzung
 - Herausfiltern der rechtlichen Probleme
 - Das „Abnormale“ ausführlich darstellen
 - Trotzdem: Schritt für Schritt prüfen



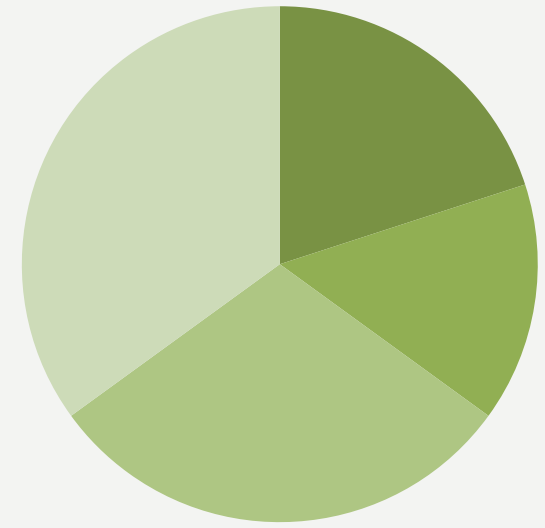
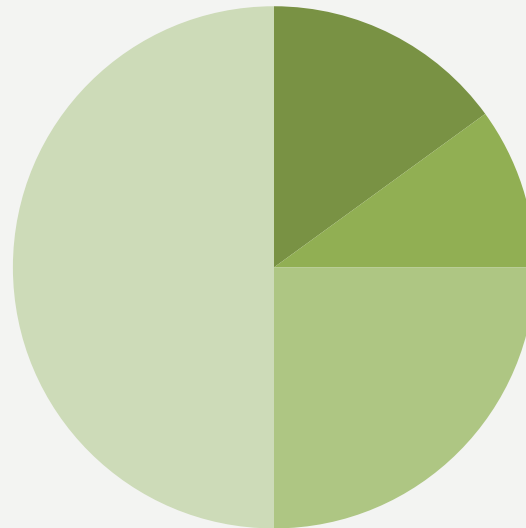
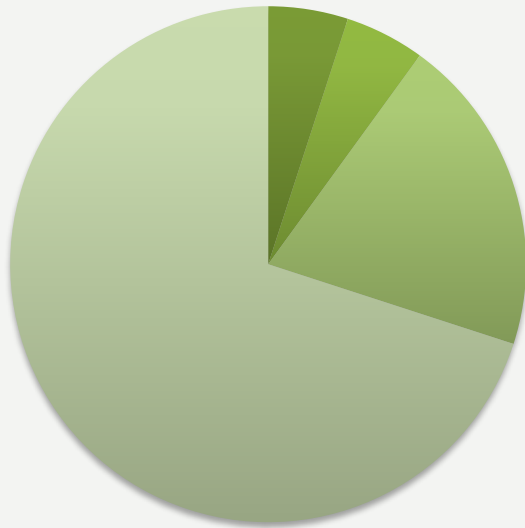
Vorgehen bei einer zivilrechtlichen Klausur

1. Sachverhalt lesen – Bearbeitervermerk zuerst
2. Skizze der beteiligten Personen
3. Gliederung
4. Verfassen des Gutachtens im Gutachtenstil



Zeitmanagement

Das für Sie passende Zeitmanagement finden Sie nur durch Übung



■ Lesen

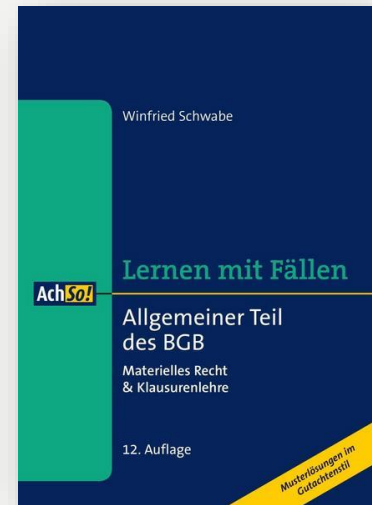
■ Skizze

■ Gliederung

■ Reinschrift

Falllösungen üben

- Z.T. Literaturtipps in den Lösungen der AG-Fälle
- Anfängerklausuren in JA, JuS
- Fallbücher – selber ausprobieren!





Grundaufbau einer zivilrechtlichen Prüfung

WER WILL WAS VON WEM WORAUS?

1. Anspruch entstanden
2. Anspruch erloschen
3. Anspruch durchsetzbar



Struktur einer zivilrechtlichen Klausur

1. Ansprüche aus Vertrag
2. Ansprüche aus vertragsähnlichem Verhältnis
3. Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
4. Ansprüche aus Deliktsrecht
5. Ansprüche aus Bereicherungsrecht



...nun zur Praxis.



Sachverhalt erfassen

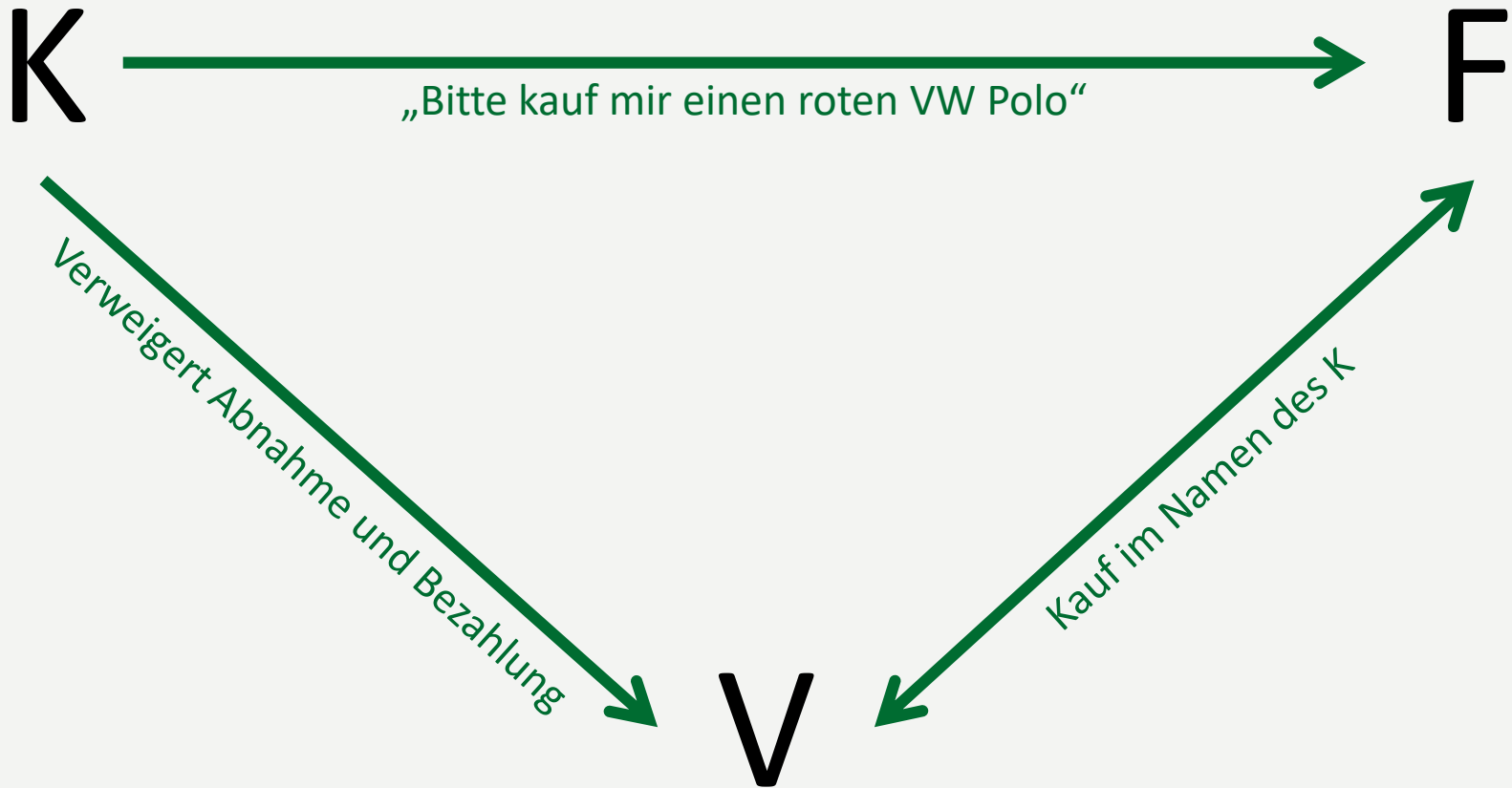
- Bearbeitervermerk: „Welche Ansprüche hat V?“
- Was will V? Von wem? Woraus?



Vor der Abreise zu einer mehrwöchigen Kur bittet K seinen Freund F, ihm einen roten VW Polo zu kaufen, mit dem er anschließend seine schon seit langem gebuchte Urlaubsreise antreten möchte. Als F bei V den Wagen kaufen will, erfährt er, dass die Lieferfrist für einen VW Polo in der gewünschten Farbe sechs Monate beträgt. Allerdings hat V einen braunen VW Polo auf Lager.

Kurz entschlossen kauft F deshalb im Namen des K den braunen Wagen und vereinbart mit V, dass K den Wagen nach seiner Rückkehr bezahlt und abholt.

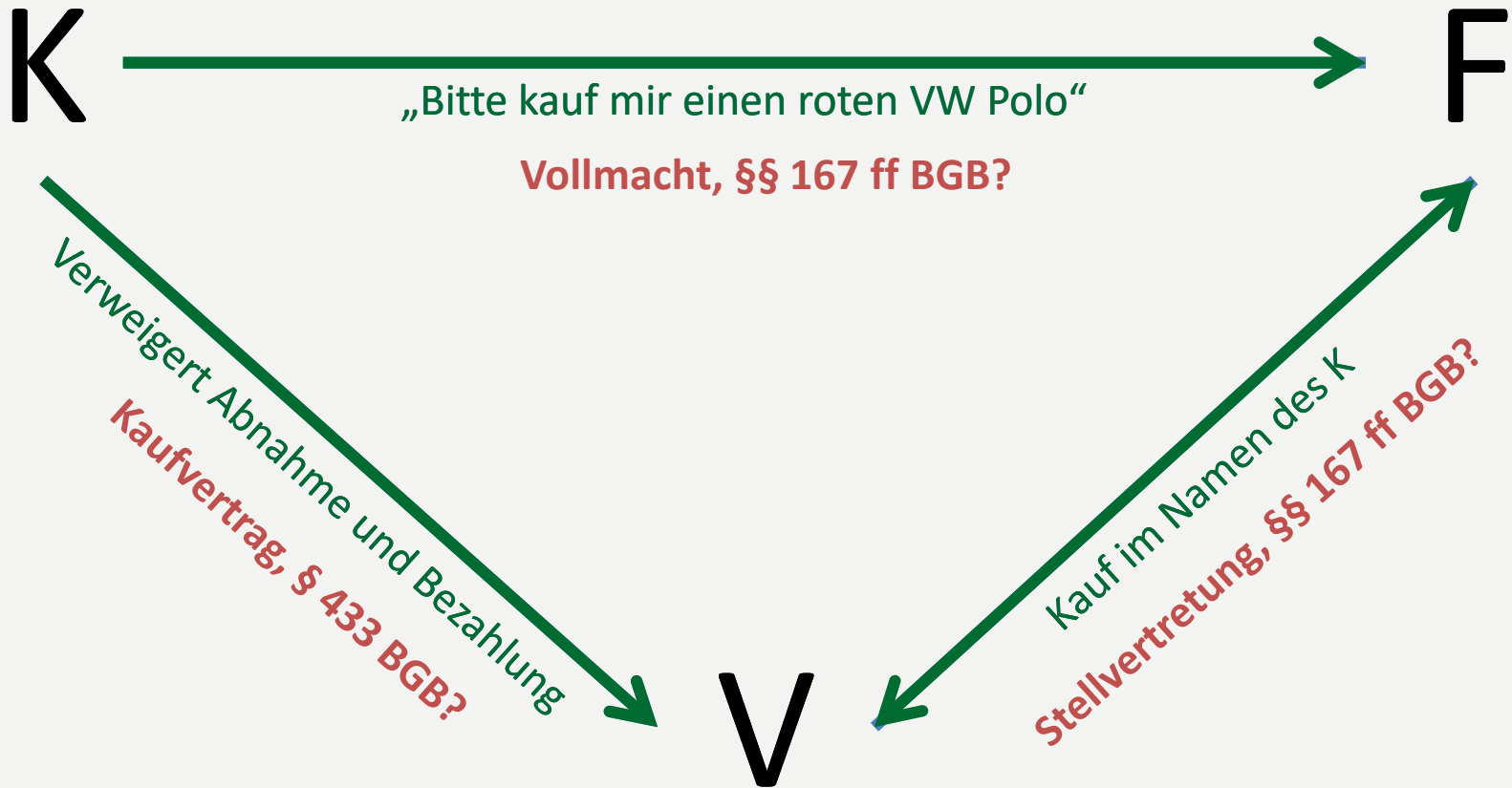
Als K von seiner Kur zurückkehrt, verweigert er die Abnahme und Bezahlung mit der Begründung, dass er ein braunes Auto nicht habe kaufen wollen.





2 Minuten Brainstorming ohne Gesetz

- Was will V von wem woraus?
- Welches Ergebnis ist „fair“?
- Welche Rechtsgrundlagen fallen Ihnen ein?





Was will V von wem woraus?

- Abnahme des Autos
- Zahlung von 5.000€
- Von K oder F
- Aus Kaufvertrag oder Schadensersatz



- A. Ansprüche V gegen K
- B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Kaufvertrag?

B. Ansprüche V gegen F

Kaufvertrag? Schadensersatz?



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo
aus § 433 II BGB

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch erloschen
- III. Anspruch durchsetzbar

B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo
aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot zum Abschluss eines
Kaufvertrags

2. Annahme

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo aus § 433
II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot

a) Eigene Abgabe einer Willenserklärung
durch K

b) Abgabe einer Willenserklärung des K
durch F

2. Annahme

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot

- a) Eigene Abgabe einer Willenserklärung durch K
- b) Abgabe einer Willenserklärung des K durch F, § 164 BGB
 - aa) Zulässigkeit der Stellvertretung
 - bb) Eigene Willenserklärung des F
 - cc) Handeln in fremdem Namen
 - dd) Vertretungsmacht

2. Annahme

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot

a) Eigene Abgabe einer Willenserklärung durch K

b) Abgabe einer Willenserklärung des K durch F, § 164 BGB

aa) Zulässigkeit der Stellvertretung

bb) Eigene Willenserklärung des F

cc) Handeln in fremdem Namen

dd) Keine Vertretungsmacht

2. ~~Annahme~~–Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrags

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Angebot

a) Eigene Abgabe einer Willenserklärung durch K

b) Abgabe einer Willenserklärung des K durch F, § 164 BGB

aa) Zulässigkeit der Stellvertretung

bb) Eigene Willenserklärung des F

cc) Handeln in fremdem Namen

dd) Keine Vertretungsmacht

2. ~~Annahme~~ Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrags

~~II. Anspruch erloschen~~

~~III. Anspruch durchsetzbar~~

II. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 433 II BGB

B. Ansprüche V gegen F



A. Ansprüche V gegen K

Ergebnis: § 433 II BGB (-)

B. Ansprüche V gegen F

- I. Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB
- II. Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz aus § 179 I BGB



A. Ansprüche V gegen K

Ergebnis: § 433 II BGB (-)

B. Ansprüche V gegen F

- I. Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB
 1. Anspruch entstanden
 2. Anspruch erloschen
 3. Anspruch durchsetzbar
- II. Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz aus § 179 I BGB



A. Ansprüche V gegen K

Ergebnis: § 433 II BGB (-)

B. Ansprüche V gegen F

- I. Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB
 1. Anspruch entstanden
 - a) Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags
 - b) Annahme
 2. Anspruch erloschen
 3. Anspruch durchsetzbar
- II. Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz aus § 179 I BGB



A. Ansprüche V gegen K

Ergebnis: § 433 II BGB (-)

B. Ansprüche V gegen F

I. Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB

1. Anspruch entstanden

a) Angebot nur im Namen des K

b) ~~Annahme~~

~~2. Anspruch erloschen~~

~~3. Anspruch durchsetzbar~~

II. Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz aus § 179 I BGB



A. Ansprüche V gegen K

Ergebnis: § 433 II BGB (-)

B. Ansprüche V gegen F

- I. Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB (-)
- II. Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz aus § 179 I BGB
 1. Vertragsschluss als Vertreter ohne Vertretungsmacht
 2. Verweigerung der Genehmigung
 3. Keine Ausnahme gemäß § 179 II, III



A. Ansprüche V gegen K

Ergebnis: § 433 II BGB (-)

B. Ansprüche V gegen F

I. § 433 II BGB (-)

II. § 179 I BGB (+)



Formulierungsübung

Obersatz, Definition, Subsumtion und Konklusion für
Gliederungspunkt „Kaufvertrag zwischen V und F“
aufschreiben



V könnte einen Anspruch gegen F auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

Dazu müssten V und F einen Kaufvertrag geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag setzt die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen voraus, nämlich Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).

F müsste ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags zwischen ihm und V abgegeben haben.

F hat gegenüber V erklärt, einen Kaufvertrag abschließen zu wollen. Diese Erklärung erfolgte aber im Namen des K.

F hat somit kein Angebot abgegeben, selbst einen Kaufvertrag mit K abzuschließen.

Ein Kaufvertrag zwischen V und F ist nicht zustande gekommen.

V hat keinen Anspruch gegen F auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB.



V könnte einen Anspruch gegen F auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

Dazu müssten V und F einen Kaufvertrag geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag setzt die Abgabe zweier übereinstimmender Willenserklärungen voraus, nämlich Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).

F müsste ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags zwischen ihm und V abgegeben haben.

F hat gegenüber V erklärt, einen Kaufvertrag abschließen zu wollen. Diese Erklärung erfolgte aber im Namen des K.

F hat somit kein Angebot abgegeben, selbst einen Kaufvertrag mit K abzuschließen.

Ein Kaufvertrag zwischen V und F ist nicht zustande gekommen.

V hat keinen Anspruch gegen F auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB.

Obersatz

Definition

Subsumtion

O

D

S

K

Konklusion



Heute gelernt: Grundschemata zur Lösung zivilrechtlicher Fälle im Gutachtenstil

Nächste Woche:

- Auslegung von Willenserklärungen, Scheingeschäft
- Gemeinsame Erarbeitung der Falllösung

Wer möchte: zur Übung die Lösung von Fall 1 selbst ausformulieren



A. Ansprüche V gegen K

Anspruch auf Abnahme und Bezahlung des VW Polo aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden durch Vertragsschluss

1. Angebot

a) Eigene Abgabe einer Willenserklärung durch K (-)

b) Abgabe einer Willenserklärung des K durch F, § 164 BGB

aa) Zulässigkeit der Stellvertretung (+)

bb) Eigene Willenserklärung des F (+)

cc) Handeln in fremdem Namen (+)

dd) Vertretungsmacht (-)

-- Angebot (-)

2. Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrags (-)

II. Ergebnis: § 433 II BGB (-)



B. Ansprüche V gegen F

- I. Anspruch auf Abnahme und Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB
 1. Anspruch entstanden durch Vertragsschluss
 - a) Angebot des F (-)
 2. § 433 II BGB (-)
- II. Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadensersatz aus § 179 I BGB
 1. Vertragsschluss als Vertreter ohne Vertretungsmacht (+)
 2. Verweigerung der Genehmigung (+)
 3. Keine Ausnahme gemäß § 179 II, III (+)
- III. Ergebnis: § 179 I BGB (+)

C. Ergebnis: V gegen K (-); V gegen F aus § 179 I BGB (+)



Wirksame Stellvertretung

1. Zulässigkeit der Stellvertretung
2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
3. In fremdem Namen
4. Vertretungsmacht

Prüfungsort: Willenserklärung des Vertretenen bei der Prüfung eines Vertragsschlusses



Haftung nach § 179 BGB

- Gesetz lesen!

1. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
2. In fremdem Namen
3. Ohne Vertretungsmacht